

* Lesefassung

Satzung der Stadt Loitz über die Aufgaben des Ortsbeirates Düvier

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) und der Hauptsatzung der Stadt Loitz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22. November 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Ortsteilvertretungen

- (1) Mitglieder des Ortsbeirates können Stadtvertreter und Einwohner sein. Die Zahl der Einwohner soll die der Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen.
- (2) Die Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung Ortsbeirat.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Loitz.
- (5) Der Ortsbeiratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs.7 der Hauptsatzung der Stadt Loitz.

§ 2

Stellung des Ortsbeirates

- (1) Unterrichtsrecht – Die Stadtvertretung ist verpflichtet, den Ortsbeirat über wichtige Angelegenheiten des Ortsteils zu informieren.
- (2) Initiativrecht – Der Ortsbeirat hat das Recht, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Stadtvertretung setzen zu lassen. Dies beschränkt sich nur auf die Angelegenheit des Ortsteils.
- (3) Antragsrecht – Der Ortsbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung zu stellen und zu begründen. Das setzt einen Beschluss des Ortsbeirates voraus.
- (4) Rederecht – Der Ortsbeirat hat Rederecht entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 2 der KV M-V.
- (5) Gemäß § 42 (6) kann der Ortsbeirat Widerspruch gegen Beschlüsse der Stadtvertretung einlegen, sofern diese das Wohl des Ortsteils betreffen.

§ 3

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Er fördert die Beziehung der Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und dem Bürgermeister und pflegt die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinigungen.
- (2) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (3) Der Ortsbeirat soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm von der Stadtvertretung, den Ausschüssen oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.
- (4) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil besonders betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen
 2. der Bau von Einrichtungen, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 3. Angelegenheiten der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungssysteme, soweit sie in der Baulast der Stadt liegen
 4. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen
 5. die Aufstellung von Bauleitplänen
 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen

7. Dem Ortsteil sind für wichtige Gebäude für das gemeindliche Einvernehmen die Bauunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ist die Rechtslage jedoch eindeutig, so dass kein Ermessen besteht, ist die Stadtverwaltung allein zuständig, jedoch ist der Ortsbeirat auf der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit sie ausschließlich Einrichtungen des Ortsteils betreffen, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
 9. Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr
- (5) Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates können Meldedaten zum Zweck der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Er nimmt die Repräsentation entsprechend Ehrenordnung (Geburtstags-, Hochzeitsjubiläen u. a.) in Vertretung für den Bürgermeister wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 4 Zuständigkeiten des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat:
- a) befasst sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner und Einwohnerinnen und kann die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anhören.
 - b) befasst sich mit dem Unterhalt, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) trifft Festlegungen zur Reihenfolge der Arbeiten zu Um- und Ausbauten sowie Unterhalt und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung.
 - d) ist für die Pflege des Ortsbildes mit verantwortlich.
 - e) fördert und führt Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Pflege der Kunst im Ortsteil durch.
 - f) repräsentiert das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Düvier.
 - g) nimmt Informationen und Dokumentationen zu Angelegenheiten des Ortsteils wahr.
 - h) ist für die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil mit verantwortlich.
 - i) ist für die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil zuständig.
 - j) nimmt die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften wahr.
- (2) Der Ortsbeirat ist in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Feuerwehr für das gesellschaftliche Leben der Feuerwehr zuständig.
- (3) Der Ortsbeirat überwacht die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Eingemeindung, soweit es den Ortsteil allein betrifft.

§ 5 Einvernehmen

In folgenden Angelegenheiten hat der Ortsbeirat Mitspracherecht, dabei ist anzustreben, dass in Angelegenheiten des Ortsteils nicht gegen das Votum der Ortsteilvertretung durch die Stadtvertretung beschlossen wird, wenn nicht gesetzliche Gründe zwingend anderes vorschreiben.

Es ist das Einvernehmen in folgenden Fällen mit dem Ortsbeirat herzustellen:

1. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, soweit nicht Mustersatzungen den Beschluss vorgeben und die daraus folgenden Gebühren
2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und B-Plänen
3. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Stadt Loitz im Hinblick auf die Belange der Ortsteilvertretung
4. die Verfügung über ehemaliges Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen
5. Bau und Unterhaltung von Wasser- und Abwasseranlagen

§ 6 Äußerungsfristen

In den Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 soll sich die Ortsteilvertretung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet. Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Sitzungen der Ortsteilvertretung

- (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung Loitz gelten für die Sitzungen des Ortsbeirates entsprechend.
- (2) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Aufgaben erfordern, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten und höchstens sechsmal im Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsbeiratsvertreter oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Ortsteilvertretung ist weiterhin im Zusammenhang mit Einwohnerversammlungen des Ortsteils einzuberufen.
- (7) Der Präsident der Stadtvertretung erhält ein Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Loitz über die Aufgaben des Ortsbeirates Düvier vom 22. November 2012, geändert durch

. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Loitz über die Aufgaben des Ortsbeirates Düvier vom 23.05.2013

* Bei diesem Text handelt es sich um eine amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den dazu eventuell ergangenen Änderungsvorschriften. (Öffentliche Bekanntmachung „Loitzer Bote“ Nr.2 vom 18.02.2013)